



**VERHALTENSKODEX FÜR
GESCHÄFTSPARTNER**
UNIVERSITÄTSMEDIZIN MAGDEBURG



Einleitung

Die Universitätsmedizin Magdeburg besteht aus dem Universitätsklinikum Magdeburg als Anstalt des öffentlichen Rechts und der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Beide haben unterschiedliche Rechtsstellungen und nehmen ihre gemeinsamen Aufgaben in einem Kooperationsmodell wahr. In der Universitätsmedizin Magdeburg sind daher Krankenversorgung, Forschung und Lehre untrennbar miteinander verbunden. Sie ist ein führendes universitäres Gesundheitsunternehmen mit anerkannten Forschungsschwerpunkten, ist regional und überregional vernetzt und wird unternehmerisch geführt. Die Strukturen und Prozesse der UMMD werden auf eine effiziente, optimale, einrichtungsübergreifende Leistungserbringung ausgerichtet.

Die UMMD umfasst derzeit 26 Kliniken mit ungefähr 1.100 Betten. Somit ist die Universitätsmedizin Magdeburg das größte Krankenhaus im nördlichen Sachsen-Anhalt. Jährlich werden in den hochspezialisierten Kliniken mit über 4.500 Mitarbeitern ungefähr 48.000 Patienten voll- und teilstationär und ca. 250.000 Patienten ambulant behandelt.

Jährlich werden fast 200 Erstsemesterstudenten immatrikuliert; insgesamt sind ca. 1.300 Studenten der Humanmedizin am UMMD eingeschrieben.

Bei der Erfüllung dieses Versorgungs- und Lehrauftrages setzen wir, die Universitätsmedizin Magdeburg, uns nachdrücklich dafür

ein, dass die von uns angebotenen medizintechnischen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin Magdeburg an den in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargelegten Grundsätzen orientieren.

1. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner gilt für das Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R., die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität, die Magdeburger Uniklinik Service GmbH, die Universitätsklinikum Magdeburg Reinigungsservice GmbH und das UKMD Medizinische Versorgungszentrum gGmbH. Diese werden im Weiteren unter dem Begriff UMMD zusammengefasst.

2. Ziele

In dem UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind die Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Als Geschäftspartner gelten nicht zur UMMD gehörende Unternehmen zu denen eine vertragliche Beziehung besteht. Dies können bspw. Lieferanten, Berater, Vertreter oder sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen sein. Die UMMD erwartet, dass alle Geschäftspartner die Regelungen und Prinzipien in diesem Verhaltenskodex weltweit umsetzen und einhalten.

Wir erwarten, dass alle Produkte, die an uns geliefert werden, in Übereinstimmung mit dem UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner hergestellt oder produziert werden. Wir erwarten zudem von allen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen an uns, dass sie den UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner einhalten, selbst wenn dieser Verhaltenskodex über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht. Wir behalten uns ausdrücklich vor, den UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

3. Gesellschaftliche Verantwortung der Geschäftspartner

Bei der Anwendung dieses Verhaltenskodex erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

Kinderarbeit: Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten. Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Zwangsarbeit: Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

Sklaverei: Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

Arbeitsschutz und -sicherheit: Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung
 - o und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der
 - o Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Koalitionsfreiheit: Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Geschäftspartner das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

Diskriminierung: Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwas aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Zahlung angemessener Löhne: Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

Umweltschäden: Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Boden-Veränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

Achtung von Landrechten: Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

Beauftragung von Sicherheitskräften: Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte.

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder
- erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Umweltbezogene Übereinkommen: Wir erwarten von Ihnen, unseren Geschäftspartnern, sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, des PoP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe sowie des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu halten.

Wir, die Universitätsmedizin Magdeburg, erwarten, dass unsere Zulieferer ein Managementsystem einführen, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen und die Einhaltung der geltenden Gesetze und des UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu gewährleisten.

Insbesondere erwarten wir, dass unsere Zulieferer über benannte Vertreter verfügen, die für die Einführung von Managementsystemen und -programmen verantwortlich sind und die Einhaltung der geltenden Gesetze und des UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner überwachen. Die Unternehmensleitung muss die Qualität und Effizienz der Managementsysteme und -programme mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und bewerten.

Wir erwarten ferner von unseren Geschäftspartnern, dass sie ein Verfahren zur Identifizierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbereich [sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern] einführen, die mit ihren Betriebs- und Arbeitspraktiken verbunden sind. Darüber hinaus muss das Management geeignete Prozesse entwickeln, um die identifizierten Risiken zu kontrollieren und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Schließlich erwarten wir von unseren Zulieferern, dass sie angemessene Schulungsprogramme für ihre Beschäftigten durchführen, um die Standards in unserem UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner umzusetzen und die geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Soweit nötig und möglich, unterstützen wir unsere Zulieferer bei der Durchführung notwendiger Schulungen.

4. Antikorruption

Korruption: Die UMMD hat die klare Erwartung an alle Geschäftspartner, dass Ehrlichkeit, Rechtstreue und Integrität das gemeinsame Handeln bestimmen. Korruption und Wirtschaftskriminalität wird nicht geduldet.

Vermeidung von Interessenskonflikten: Die Geschäftspartner vermeiden Interessenskonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.

Einladungen und Geschenke: Geschäftspartner nehmen Einladungen nur an oder sprechen Einladungen aus, wenn diese angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht verstoßen. Die gleichen Regelungen gelten für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art.

Verhalten gegenüber Amtsträgern: Die UMMD duldet keine Form gesetzeswidriger materieller oder immaterieller Zuwendungen an Amtsträger oder mit diesen vergleichbaren Personen. Dabei spielt es keine Rolle ob unmittelbar, mittelbar oder über Dritte.

Politische Parteien: Gesetzeswidrige materielle oder immaterielle Zuwendungen jeglicher Art an politische Parteien, deren Vertreter sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden nicht toleriert.

Spenden und Sponsoring: Spenden durch unsere Geschäftspartner erfolgen nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen darf nicht dafür genutzt werden einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

5. Verhalten der Geschäftspartner im Wettbewerb

Die UMMD ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und erwartet dies auch von ihren Geschäftspartnern.

Wettbewerbs- und Kartellrecht: Die Geschäftspartner halten alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein. Insbesondere treffen Sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder die Teilnahme an Ausschreibungen beeinflussen. Dies gilt auch für den Austausch wettbewerblich sensibler Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken könnte.

6. Einhalten des UMMD Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Verpflichtung zur Einhaltung: Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien jeweils von ihnen eingehalten werden.

Meldung von Verstößen: Die Geschäftspartner sind verpflichtet, das anonyme UMMD Beschwerdeverfahren zur Meldung möglichen Straftaten oder von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch gegenüber ihren Geschäftspartnern in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden.

<http://www.med.uni-magdeburg.de/beschwerdeformular.html>

Schutz von Hinweisgebern: Die Geschäftspartner dulden keine Benachteiligung von Personen, die Verstöße gegen die in diesen Verhaltenskodex genannten Prinzipien melden.

Lieferkette: Die Geschäftspartner wählen ihre Geschäftspartner sorgfältig aus, kommunizieren die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten oder gleichwertigen Prinzipien an diese und setzen sich dafür ein, dass diese Prinzipien auch von ihren Geschäftspartnern eingehalten werden.

Konsequenzen: Die UMMD legt großen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern. Bei geringfügigen Verstößen wird dem Geschäftspartner daher in der Regel die Möglichkeit zur Implementierung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Bei schweren Verstößen (insbesondere bei der Begehung von Straftaten) behält sich die UMMD eine angemessene Sanktion gegenüber dem Geschäftspartner vor. Dies kann auch zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen.

Inkraftsetzung:

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner tritt am 06.11.2023 in Kraft und ersetzt den bisherigen Lieferantenkodex.